

1226 der Beilagen zu denstenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**26. 3. 1969****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über eine Abänderung der Medizinischen
Rigorosenordnung**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht, RGBl. Nr. 102/1903, womit die durch Verordnung vom 21. Dezember 1899, RGBl. Nr. 271, erlassene Rigorosenordnung für die medizinischen Fakultäten abgeändert wird, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 329/1935 und Nr. 412/1937, wird abgeändert wie folgt:

1. Der letzte Satz des § 34 hat zu entfallen.
2. Nach dem § 34 ist einzufügen:

„§ 34 a.

Auf die Ablegung der Teilprüfungen des II. und III. Rigorosums sind die Bestimmungen des § 31 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, anzuwenden.“

Artikel II

(1) Für Kandidaten, welche die zuletzt mit Erfolg abgelegte Teilprüfung des II. oder III. medizinischen Rigorosums nach dem 1. Oktober 1966 abgelegt haben und auf die § 34 letzter Satz der Medizinischen Rigorosenordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden war, verlängert sich die Frist des § 31 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, sofern sie schon abgelaufen ist oder innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ablaufen würde, bis zu diesem Zeitpunkt.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die zuletzt abgelegte Teilprüfung des II. oder III. medizinischen Rigorosums zwar vor dem 1. Oktober 1966 abgelegt wurde, aber ein Ansuchen um Nachsicht von der Frist des § 34 letzter Satz der Medizinischen Rigorosenordnung in der bisher geltenden Fassung noch vor dem 1. Oktober 1966 eingebracht und vom Professorenkollegium befürwortet wurde.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Nach den Bestimmungen der Medizinischen Rigorosenordnung (§ 34 letzter Satz) ist ein Kandidat von der Fortsetzung der medizinischen Studien sowie von der Erlangung des medizinischen Doktorgrades an einer inländischen Universität und schließlich auch von der Erwerbung desselben auf Grund eines im Ausland erlangten Diploms (Nostrifizierung) für immer ausgeschlossen, wenn er vier Jahre nach Beginn des zweiten medizinischen Rigorosums das Doktorat noch nicht erlangt hat. Im Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 8. Mai 1903, Min.-Vdg.-Bl. Nr. 30, womit eine Instruktion zu der mit Verordnung vom 14. April 1903, RGBI. Nr. 102, erlassenen Medizinischen Rigorosenordnung kundgemacht wird, heißt es hiezu:

„Die Dauer des zweiten Studienabschnittes hat eine untere Grenze von sechs Semestern; eine obere Grenze ist nicht gegeben, so daß jeder Studierende sich solange vorbereiten kann, wie er es nach seinen Fähigkeiten und Neigungen für angemessen hält. Doch muß er nach Beginn des zweiten Rigorosums dieses und das dritte Rigorosum innerhalb eines gewissen Zeitausmaßes ablegen (§ 34), damit die Garantie geboten sei, daß er mit einem auf fester theoretischer Basis ruhenden und die verschiedenen Zweige der ärztlichen Studien umfassenden Wissen und Können ausgestattet, seine praktische Tätigkeit antrete.“

Die Bestimmung des § 34 der Medizinischen Rigorosenordnung wurde sohin seinerzeit offenbar in der Erwägung verfaßt, es sei im Interesse des Schutzes der Gesundheit der Patienten und sohin im Interesse der Volksgesundheit zu fordern, daß der Kandidat sein gesamtes Wissen über die klinischen Fächer innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren präsentiert.

Eine neue Lage ergab sich nach dem Inkrafttreten des Arztekodexes, BGBl. Nr. 92/1949. Demnach sind zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes nur Doktoren der Medizin berechtigt, die eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit an einer öffentlichen oder sonstigen vom Bundesministerium für soziale Ver-

waltung zugelassenen Krankenanstalt mit Erfolg zurückgelegt haben (§ 2 Abs. 3 Arztekodex). In der Folge bot die Verordnung über den Erwerb, die Führung und den Verlust inländischer akademischer Grade, StGBL. Nr. 78/1945, eine, allerdings zweifelhafte, Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausnahmen durch Bewilligung einer Fristverlängerung für die Ablegung des zweiten und dritten medizinischen Rigorosums. Eine strenge Handhabung der im Interesse der Volksgesundheit erlassenen Vorschrift des § 34 der Medizinischen Rigorosenordnung erschien nicht mehr notwendig, da die dreijährige Praxis nach den zitierten Bestimmungen des Arztekodexes genügend Sicherheit zu bieten scheint. Die zitierte Verordnung wurde jedoch durch § 45 Abs. 10 Z. 6 Allgemeines Hochschul-Studien gesetz, BGBl. Nr. 177/1966, ausdrücklich aufgehoben. Seit damals fehlt es daher an jeder Rechts grundlage für die Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung des zweiten und dritten medizinischen Rigorosums. In einer Reihe von Fällen haben sowohl inländische als auch ausländische Studenten aus durchaus berücksichtigungswürdigen Gründen die Frist des § 34 der Medizinischen Rigorosenordnung nicht einhalten können. Die derzeitige Rechtslage eröffnet keine Möglichkeit, dieser Härte abzuheften.

Der vorliegende Gesetzentwurf will jedoch folgenden Ausweg eröffnen:

Im § 31 des Allgemeinen Hochschul-Studien gesetzes ist vorgesehen, daß erfolgreich abgelegte Teilprüfungen von Prüfungen (darunter sind auch Rigorosen zu verstehen) nicht anzuerkennen und für den Fall der Fortsetzung des Studiums zu wiederholen sind, wenn seit der zuletzt abgelegten Teilprüfung mehr als drei Semester verstrichen sind. Diese Bestimmung ging davon aus, daß ein gewisser sachlicher Zusammenhang zwischen den Teilprüfungen eines Rigorosums zweifellos besteht und es aus pädagogischen Gründen vermieden werden muß, daß dieser Zusammenhang durch überlange Zwischenräume zwischen den Teilen einer Prüfung zerrissen wird.

Wenn man nun den Standpunkt akzeptiert, daß im Hinblick auf die im Arztekodex vorge schriebene dreijährige Praxis die Ablegung des

1226 der Beilagen

3

zweiten und dritten medizinischen Rigorosums innerhalb von vier Jahren nicht mehr in gleicher Weise wie früher im Interesse der Volksgesundheit zwingend vorgeschrieben werden muß, so liegt der Gedanke nahe, die aus pädagogischen Gründen konzipierte Bestimmung des § 31 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz für anwendbar zu erklären. Derzeit ist diese Bestimmung gemäß § 45 Abs. 7 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz auf Studierende der Medizin noch nicht anzuwenden, da für diese Studienrichtung noch keine neuen Studienvorschriften im Sinne des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes erlassen wurden.

Der vorliegende Gesetzentwurf folgt diesem Gedankengang und erklärt unter Aufhebung des letzten Satzes des § 34 der Medizinischen Rigorosenordnung den § 31 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auf die Ablegung der Teilprüfungen des zweiten und dritten medizinischen Rigorosums für anwendbar.

Diese Lösung wäre einer anderen möglichen Regelung vorzuziehen: Es erscheint denkbar, zu der Praxis der Jahre zwischen dem Inkrafttreten des Ärztegesetzes und dem Außerkrafttreten der Verordnung StGBL Nr. 78/1945, zurückzukehren. Damals wurden, wie schon erwähnt, Verlängerungen der Fristen des § 34 der Medizinischen Rigorosenordnung ausnahmsweise bewilligt. Wollte man an dem Standpunkt festhalten, daß die Ablegung des zweiten und dritten medizinischen Rigorosums innerhalb eines gewissen Zeitraumes im Interesse der Volksgesundheit notwendig ist, so wäre die Bewilligung von Ausnahmen in keinem einzigen, auch noch so berücksichtigungswürdigen Fall zu verantworten. Das Interesse der Volksgesundheit hat jedem, auch noch so berücksichtigungswürdigem Privatinteresse voranzugehen. Hält man aber aus pädagogischen Gründen gewisse Fristen für die Ablegung der beiden medizinischen Rigorosen für notwendig, so ist wohl die vom Gesetzgeber bereits beschlossene allgemeine Regelung auch für das

Medizinstudium zu übernehmen. Besondere Gründe, die gerade beim Medizinstudium die Übernahme der generellen Bestimmungen des § 31 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz unmöglich oder wenigstens unzweckmäßig erscheinen lassen, liegen, insbesondere im Hinblick auf die Vorsorge des Ärztegesetzes, nicht vor.

Das durchgeführte Begutachtungsverfahren ergab, daß sich zwar die medizinische Fakultät der Universität Graz nicht, wohl aber die anderen befragten Stellen, nämlich die medizinischen Fakultäten in Wien und Innsbruck und das Bundesministerium für soziale Verwaltung für eine Neuregelung ausgesprochen haben. Die medizinische Fakultät der Universität Wien wollte allerdings nur Ausnahmen vom § 34 der Medizinischen Rigorosenordnung zulassen, doch erscheint dies im Sinne der obigen Ausführungen wenig zweckmäßig. Die Fachschaften der Österreichischen Hochschülerschaft an den medizinischen Fakultäten haben durch eine Reihe von Eingaben die nunmehr vorgeschlagene Neuregelung angeregt.

Um Härten zu vermeiden, die sich aus der Rechtslage seit Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ergeben haben, erscheint es notwendig, denjenigen Studierenden, die infolge der Aufhebung der Verordnung StGBL Nr. 78/1945, eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 34 der Medizinischen Rigorosenordnung nicht erlangen konnten, die Ablegung weiterer Teilprüfungen des zweiten und dritten medizinischen Rigorosums zu gestatten, ohne daß mehr als drei Semester zurückliegende, mit Erfolg abgelegte Teilprüfungen wiederholt werden müssen (Art. II). Irgendwelche schädliche Folgen sind aus dieser, nur einen sehr begrenzten Personenkreis betreffenden Maßnahme nicht zu befürchten.

Bemerkt wird noch, daß Kosten mit der Durchführung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht verbunden sind.